

Meldepflichten

Quellen: LDG § 37 und § 40 und ER 101

Die Lehrperson hat mittels Formular (WISION – Geschäftsbuch – Arbeitsablauf – Personal/Antrag/ Meldung) zu melden:

- Namensänderung
- Standesveränderung
- jede Veränderung ihrer Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en) und jede
- Veränderung hinsichtlich ihrer Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- Änderung des Wohnsitzes
- Besitz eines Bescheides des Behinderteneinstellungsgesetzes (Anmerkung: Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten)
- Nebenbeschäftigung

Die Meldung der Änderung des Wohnsitzes ist auch im Hinblick auf Pendlerpauschale, Pendlereuro und Fahrtkostenzuschuss wichtig - Ausdruck des Pendlerrechners nicht vergessen!

Gerechtfertigt vom Dienst abwesende Lehrpersonen haben eine im Anlassfall veränderte Wohnsitzadresse als Domizilwechsel zu melden.

Wird der Lehrperson in Ausübung ihres Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat sie dies unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

Ist eine Dienstverhinderung der Lehrperson ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen, hat die Lehrperson dies unverzüglich ihrer Dienstbehörde zu melden. Auf Verlangen der Dienstbehörde hat sie sämtliche für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erforderlichen Daten und Beweismittel bekanntzugeben.